

Haftungsbegrenzung für Vereinsvorstände



Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied eines Vereins ist in der Regel mit einem ganz erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Obwohl diese Tätigkeit im Fall der Ehrenamtlichkeit ohne Vergütung ausgeübt und allenfalls ein Ersatz von Aufwendungen geleistet wird, erwachsen hieraus beträchtliche Haftungsrisiken. So hat etwa der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 23. Juni 1998 entschieden, dass ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger

Vorsitzender eines Vereins, der sich als solcher wirtschaftlich betätigt und zur Erfüllung seiner Zwecke Arbeitnehmer beschäftigt, für die Erfüllung der steuerlichen Verbindlichkeiten des Vereins nach denselben Grundsätzen wie ein Geschäftsführer einer GmbH haftet.

Dies hat zur Folge, dass der Vereinsvorstand unabhängig von der Ehrenamtlichkeit seiner Tätigkeit der Gefahr ausgesetzt ist, unter bestimmten Umständen mit seinem Privatvermögen von Dritten oder dem Verein zur Haftung herangezogen zu werden. Dabei können Haftungskonstellationen auftreten, die für ehrenamtlich Engagierte nicht mehr zumutbar erscheinen und zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen.

Der eingebrachte Gesetzentwurf sieht vor, das externe Haftungsrisiko des ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, im Rahmen der Verpflichtung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder von Vereinen zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und zur Erfüllung steuerlicher Pflichten an die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereinsvorstandes anzuknüpfen. Danach soll künftig eine entsprechende Verpflichtung eines ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds eines Vereins ausscheiden, wenn dieses nach der schriftlichen Ressortverteilung für den jeweiligen Bereich nicht verantwortlich ist. Die bisher in diesem Zusammenhang bestehenden umfassenden Überwachungspflichten werden damit künftig entfallen.

Flankierend zu der Beschränkung der externen Haftung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder eines Vereins werden auch die internen Haftungsrisiken begrenzt. Ein ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied haftet danach dem Verein für Schäden, die in Wahrnehmung von Vorstandspflichten verursacht wurden, nur wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt (§ 31a Abs. 1 BGB-E). Zusätzlich wird dem ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglied gegenüber dem Verein ein Freistellungsanspruch für die Fälle eingeräumt, in denen das Vorstandsmitglied einem Dritten wegen eines lediglich einfach fahrlässigen Verhaltens zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Foto: AOK-Mediendienst

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



die in dieser Sitzungswoche anstehende Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes hat das Ziel, einen effektiven Schutz der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung in Deutschland zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine unerwünschte Einflussnahme durch ausländische Staatsfonds auf inländische Unternehmen.

Voraussetzung für eine Prüfung des Erwerbs von inländischen Unternehmensanteilen ist, dass es sich um einen Erwerber von außerhalb der EU bzw. der Europäischen Freihandelsassoziation handelt und mindestens 25% der Stimmrechtsanteile erworben werden.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Möglichkeit, die Sicherheitsrelevanz des Verkaufes binnen drei Monaten auf eigene Initiative oder auf Antrag des Käufers zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass der Erwerb die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik tatsächlich und so hinreichend schwer gefährdet, dass ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt ist, kann der Erwerb untersagt oder mit Auflagen verbunden werden.

Bereits das bisherige Außenwirtschaftsgesetz gab die Möglichkeit, zum Schutz deutscher Sicherheitsinteressen beispielsweise den Erwerb deutscher Rüstungsunternehmen durch ausländische Firmen zu überprüfen.

Viel Spaß beim weiteren Lesen wünscht

Peter Hintze MdB

Vorsitzender der CDU-Landesgruppe NRW

Bereichsspezifischer Datenschutz für die Arbeitnehmer dringend erforderlich



Arbeitsministerium soll Regelungen unverzüglich vorlegen

Angesichts des weiteren Ausmaßes des Datenskandals bei der Deutschen Bahn erklärt die zuständige Berichterstatterin, Beatrix Philipp MdB:

Die Fälle von Arbeitnehmerüberwachung, die gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer missachten, häufen sich. Eine eindeutige gesetzliche Regelung über den Umgang mit den Arbeitnehmerdaten ist dringend erforderlich.

Der Deutsche Bundestag hat in seinen Entschlüssen zu den Tätigkeitsberichten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in den gemeinsamen Erklärungen aller Fraktionen immer wieder gefordert, einen Gesetzentwurf zum Arbeitnehmerdatenschutz vorzulegen. Die verdachtslose Überprüfung der Mitarbeiterdaten bei der Deutschen Bahn AG wäre, wenn diese von Sicherheitsbehörden vorgenommen worden wäre, rechtlich völlig unhaltbar. Der Gesetzentwurf zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Die Vorkommnisse bei der Deutschen Bahn werden von diesem Gesetz allerdings nicht berührt, da es hier um Arbeitnehmerdatenschutz geht, der bereichsspezifisch in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) fällt.

Reform des Versorgungsausgleichs

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung von Rentenansprüchen zwischen den Eheleuten nach einer Scheidung. Scheitert eine Ehe, so erhält damit auch der Ehegatte, der beispielsweise wegen der Kindererziehung auf Erwerbsarbeit verzichtet hat, eine eigenständige Absicherung im Alter und bei Invalidität.

Das Prinzip des Versorgungsausgleichs hat sich grundsätzlich bewährt, und nach wie vor profitieren vor allem die Frauen von ihm. Die Regelungen zum Versorgungsausgleich sind aber reformbedürftig,

- weil die gerechte Halbteilung der in der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche häufig verfehlt wird
- und weil das Recht so kompliziert und unübersichtlich geworden ist, dass es - mit Ausnahme von wenigen Experten - von den Familienrichterinnen und -richtern, den Anwälten und nicht zuletzt den betroffenen Eheleuten kaum noch verstanden werden kann.

Nach dem Konzept der Strukturreform soll künftig jedes Anrecht systemintern geteilt werden. Dies führt zu einer gerechteren Teilhabe, denn es ist nicht mehr nötig, auf Grund von fehleranfälligen Prognosen alle ausgleichenden Versicherungen in Werte der gesetzlichen Rentenversicherung umzurechnen. Anrechte der betrieblichen und privaten Altersvorsorge können künftig vollständig bei der Scheidung geteilt werden, was bislang nur teilweise möglich ist.

Außerdem erhalten die Eheleute größere Möglichkeiten und Spielräume, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu schließen und damit diese Angelegenheiten auch ohne gerichtliche Entscheidung zu regeln. Die Reform berücksichtigt auch die Interessen der Versorgungsträger: Auf Bagatellausgleiche wird künftig verzichtet; zusätzliche Kosten entstehen ihnen nicht. Schließlich werden die vereinfachten Rechtsvorschriften zu einer Entlastung aller Beteiligten führen.

Impressum:

Ausgabe Nr. 03/2009

12. Februar 2009

Landesgruppe NRW

der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Email:
fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion:

Karl-Heinz Aufmuth
Fabian Bleck

Internet:

www.
cdu-landesgruppe-nrw.de